
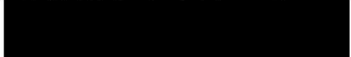
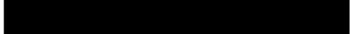
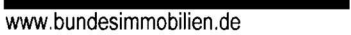




Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 1340, 53003 Bonn

Frau  
Marion Stein



STABSBEREICH **Recht**  
GESCHÄFTSZEICHEN **VORE.01018-16/20**  
ANSPRECHPARTNER   
ANSCHRIFT Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  
Ellerstraße 56  
53119 Bonn  
TEL   
FAX   
E-MAIL   
INTERNET [www.bundesimmobilien.de](http://www.bundesimmobilien.de)  
DATUM 30.06.2020

**Anfrage nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) zur Schadstoffbelastung der ehemalige amerikanischen Wohnsiedlung am Perlacher Forst (München)**

Ihre Email vom 30.06.2020

Sehr geehrte Frau Stein,

in o.g. Angelegenheit verweise ich auf mein Schreiben vom 09.06.2020, welches hier am 10.06.2020 zur Post gegeben wurde. Eine Abschrift des Schreibens ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag





Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 1340, 53003 Bonn

Frau  
Marion Stein

STABSBEREICH **Recht**  
GESCHÄFTSZEICHEN **VORE.O1018-16/20**  
ANSPRECHPARTNER [REDACTED]  
ANSCHRIFT Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  
Ellerstraße 56  
53119 Bonn  
TEL [REDACTED]  
FAX [REDACTED]  
E-MAIL [REDACTED]  
INTERNET [www.bundesimmobilien.de](http://www.bundesimmobilien.de)

DATUM 09.06.2020

**Anfrage nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) zur Schadstoffbelastung der ehemalige amerikanischen Wohnsiedlung am Perlacher Forst (München)**

Ihre Email vom 12.05.2020

Sehr geehrte Frau Stein,

in o.g. Angelegenheit bestätige ich den Eingang Ihrer E-Mail vom 12.05.2020.

Im Zusammenhang mit Ihrem IFG-Antrag vom 06.03.2020 bitten Sie die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) um Auskunft, ob bei der stichprobenartigen Schadstoffbeprobung eine den Wert von 50 mg Bap/kg überschreitende Belastung mit Benzo(a)pyren des Parkettklebers festgestellt wurde. Vorab möchten Sie allerdings informiert werden, ob es sich hierbei, wie Sie annehmen, um eine gebührenfreie Auskunft handelt.

Zu Ihrem Informationsbegehren kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Wie Ihnen schon im Verfahren VORE.O1018-59/19 mitgeteilt wurde, werden Informationen über PAK-Belastung durch Parkettböden mit Teerklebstoffen nicht zentral aufbereitet, d.h. es findet keine diesbezügliche statistische Erhebung statt.

Darüber hinaus hatte ich Sie bereits in dem von Ihnen zitierten Schreiben vom 07.04.2020 informiert, dass detailliertere Auskünfte zur Siedlung am Perlacher Forst nur unter erheblichem Aufwand generiert werden können und daher keine einfache Auskunft mehr darstellen. Auch nach nochmaliger Rücksprache mit der Fachabteilung wäre für die Beantwortung ihrer Frage die Durchsicht einer Vielzahl von Akten erforderlich, die zudem teilweise noch aus Zeiten der Zuständigkeit des Bundesvermögensamt München als Vorgängerorganisation der BlmA stammen. Die zuständige Fachabteilung schätzt den entsprechenden Rechercheaufwand als sehr hoch ein. Insofern ist nach vorläufiger Einschätzung davon auszugehen, dass der gesetzlich durch die Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFGGebV) vorgegebene Gebührenrahmen vollständig ausgeschöpft werden müsste.

Daher bitte ich um Rückmeldung, ob die zuständige Fachabteilung mit weiteren (gebührenpflichtigen) Recherchen beauftragt werden soll.

Da es sich bei der Information zu den voraussichtlichen Kosten um eine einfache Auskunft im Sinne von § 10 Abs. 1 S. 2 IFG handelt, werden für diese Informationen keine Gebühren erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

